



Satzung

" Stiftung - Deutsche - Volksgewerkschaft "

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: " Stiftung - Deutsche - Volksgewerkschaft "**
- (2) Sie ist eine Treuhand - Stiftung des deutschen Rechts**
- (3) Sitz der Stiftung ist in: 66 119 Saarbrücken - Philippinenstraße 19**
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des ganzheitlichen Lebens im allgemeinen.
Speziell die Förderung:**

- Förderung der Jugend - und Altenhilfe!
(§ 52 Abs.2 Satz 1, Nr.4 AO)**
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
(§ 52 Abs.2 Satz 1, Nr.6 AO)**
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
(§ 52 Abs.2 Satz 1, Nr.19 AO)**
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde!
(§ 52 Abs.2 Satz 1, Nr.22 AO)**

(2) Der Stiftungszweck verwirklicht sich insbesondere durch :

- a) **Umsetzung von Pilotprojekten und Unterstützung von Projekten welche einen oder mehrere unter (1) genannte Förderbereiche zum Inhalt haben.**
 - c) **Beschaffung von Mitteln durch Fundraising oder/und durch Organisation von Veranstaltungen die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.**
 - e) **Öffentlichkeitsarbeit**
 - f) **Betreiben von Zweckbetrieben mit Gewinnabführung**
- (3) Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - " Steuerbegünstigte Zwecke " - der Abgabenordnung.**
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst, oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.**
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen. Sie bemüht sich um Gewinnung weiterer Zuwendungen und Zustiftungen.**
- (6) Die Stiftung kann auch anderen, steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Vereinen und Stiftungen, gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 fördern. Ebenso kann sich die Stiftung an gemeinnützigen Gesellschaften, die den Stiftungszweck erfüllen beteiligen.**

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.**
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seiner Substanz möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.**
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen), auch soweit sie von dritter Seite erbracht werden. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Andere Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind für die gemeinnützigen Stiftungsziele einzusetzen.**

- (4) Die Stiftung kann das Stiftungsvermögen in beweglichen und unbeweglichem Vermögen und durch das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, und anderen Rechten anlegen und verwalten.**

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.**
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.**
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.**
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.**

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Vorstand

(2) Stiftungsbeirat

- a) Die Mitglieder des Stiftungsrat werden per Beschluss des Vorstandes bestellt. Das Amt endet durch Niederlegung des Mitgliedes oder durch Abberufung per Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Die Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme muss gewahrt werden.**
- b) die weitere Organisationsstruktur die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind übernimmt der Stiftungsrat selbst.**
- c) Der Stiftungsrat stellt das Bindeglied zwischen Vorstand und allen im Innenverhältnis bestehenden Gremien und Abteilungen dar. Er berät den Vorstand in allen Belangen zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes und bei dessen Beschlussfassungen. Dazu kann er an Sitzungen der Organe der Stiftung und allen anderen Gremien im Innenverhältnis teilnehmen.**
- (3) Die Mitglieder der Organe haben, nach Beschluss des Vorstandes, sowohl Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen als auch Anspruch auf eine angemessene Pauschale für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.**
- (4) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.**
- (5) Wiederbestellungen sind zulässig.**

§ 7 Vorstand

- (1) Zum ersten Vorstand wird Herr/Fraubestellt.**
- (2) Das bestellen von weiteren Vorstandsmitgliedern ist auf Beschluss des Vorstandes zulässig.**
- (3) Das Amt endet durch Tod oder Niederlegung. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt sein Amt niederzulegen. Wiederbestellungen sind zulässig.**
- (4) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder über die Bestellung eines Nachfolgers. Bei Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes obliegt diese Aufgabe dem Stiftungsrat. Danach, bei Verhinderung des Stiftungsrates, den Stiftern.**
- (5) Bestellte Vorstandsmitglieder können vom Vorstand aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt, soweit möglich, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der den Vorsitzenden mit dessen Vollmacht in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.**

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung unter Einhaltung des § 9 - (4) - gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. In der Regel vertritt der Vorsitzende die Stiftung, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Aus wichtigem Grund, z.B. bei Dringlichkeit, kann in Einzelfällen § 9 - (4) - nachgeholt werden.**
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,**
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,**
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.****
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.**
- (4) Die Vergabe der Aufgaben an eine Treuhandverwaltung ist zulässig.**

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.**
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.**
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung alle seine Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.**
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.**
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.**

§ 10 Satzungsänderung

Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck dem Sinne nach nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können einen neuen oder weiteren Stiftungszweck beschließen, wenn die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten, unmöglich, erleichtert oder erweitert wird.**
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, daß die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.**
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf Sitzungen des Vorstands gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.**
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der gesetzlichen Behörden wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.**

§ 12 Vermögensanfall

**Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Stiftung an (wird
gemeinsam beschlossen in der anstehenden Gründungsversammlung)**

§ 13 Stellung des Finanzamtes

**Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung
sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der
Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes
einzuholen.**

Saarbrücken, den

Unterschriften